

Satzung des Dorfvereins Timmel

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Dorfverein führt den Namen „Uns Timmel e.V.“,
Der Verein hat seinen Sitz in Timmel, Gemeinde Großefehn.
Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des dörflichen Zusammenlebens in Timmel und Timmelerfeld.
Der Verein soll dem Wohl der Ortschaft dienen und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft stärken. Der Satzungszweck wird verwirklicht indem der Verein folgende Aufgaben übernimmt:
Durchführung von Informationsveranstaltungen und Ausflügen,
Förderung von Kultur.
Durchführung von Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen,
Zusammenarbeit mit den örtlichen Institutionen, Vereinen und Interessengruppen,
Gemeinschaftsaktionen mit der Dorfbevölkerung zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Ortsbildes.
Beitragen zur Zukunftsentwicklung unseres Dorfes.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Debatten dieser Art dürfen in Versammlungen nicht geführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an die Gemeinde Großefehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortschaften Timmel zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Aurich ausgeführt werden (§ 61 Abs. 2 AO 1977).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder müssen nicht unbedingt in Timmel wohnen sie sollten sich aber der Ortschaft Timmel verbunden fühlen.

Personen, welche die Volljährigkeit nicht erreicht haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten beibringen. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.

Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand,

Durch die Mitgliedschaft wird die Satzung, deren Ordnungen und die Beitragshöhe anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach der Satzung zu handeln. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand (§26BGB),

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) Schriftführer,
- e) Kassierer.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils berechtigt den Verein allein zu vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und überwacht deren Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode aus, wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem (oder mehreren) Vorstandsmitglied(ern) kommissarisch geführt. Der geschäftsführende Vorstand muss jedoch noch aus mindestens zwei Personen bestehen, ansonsten ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vorstandsämter. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führung der Kassenbücher,
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Wahl in der Gründerversammlung – von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt insgesamt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann in seiner Gesamtheit, vor Ablauf seiner Amtszeit von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen werden. Dasselbe gilt auch für jedes Einzelmitglied des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich (unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen) einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Die Wahl erfolgt in wechselndem Rhythmus, so dass jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt wird und der im Vorjahr gewählte Kassenprüfer noch für ein Jahr im Amt bleibt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.

Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei Abwesenheit des Schriftführers wird vom Versammlungsleiter ein Vereinsmitglied bestimmt.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Presse zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen ein zweiter Versammlungstermin, unter einer Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer acht.

Satzungsänderungen sind mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen.

Über zusätzliche Anträge in der Mitgliederversammlung beschließt diese mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. Juni 2009 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Rechtskraft ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.